

Nr. **XIX. GP.-NR**  
320 IA  
Prä. 05. Juli 1995

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Puttinger  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a. Der Betreiber einer Antennenanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 hat der zuständigen Fernmeldebehörde die Errichter und Betreiber der an seine Antennenanlage angeschlossenen Empfangsanlagen bekanntzugeben."

2. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Aufgrund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen an dem darin angegebenen Standort sämtliche vorhandenen Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten errichtet und betrieben werden."

## 2

**Artikel II****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft. Die zuständige Fernmeldebehörde hat einen angemessenen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen der Betreiber einer Antennenanlage (§ 2 Abs. 4) ihr die Errichter und Betreiber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I Ziffer 1 bereits an seine Antennenanlage angeschlossenen Empfangsanlagen bekanntzugeben hat.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.